



Satzung
der
Segler-Vereinigung Unter-Havel e.V.

Scharfe Lanke 133b
13595 Berlin

Stand: 11. Mai 2023

Inhalt	Seite
§1 Name	3
§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Verbandszugehörigkeit	3
§3 Geschäftsjahr	3
§4 Stander	3
§5 Mitgliedschaft	4
§6 Familienangehörige	4
§7 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§8 Wechsel der Mitgliedschaft	5
§9 Rechte der Mitglieder	6
§10 Pflichten der Mitglieder	6
§11 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§12 Vereinsorgane	8
§13 Hauptversammlungen	8
§14 Mitgliederversammlungen	9
§15 Jugendversammlungen	10
§16 Geschäftsführender Vorstand	10
§17 Beirat	11
§18 Beauftragte	11
§19 Ehrenrat	12
§20 Kassenprüfer	12
§21 Ausschüsse, Sonderaufgaben	12
§22 Beschlussfähigkeit, Anträge und Protokoll, Schriftform	12
§23 Satzung, Ordnungen, Dokumentation	13
§24 Kinder- und Jugendschutz, Datenschutz, Internet- und Informationstechnik, Öffentlichkeitsarbeit	13
§25 Haftung	14
§26 Nutzung von Vereinseigentum	15
§27 Auflösung des Vereins	15
§28 Inkrafttreten	15

§1 Name

- (1) Die Segler-Vereinigung Unter-Havel e.V. (Kurzbezeichnung SVUH) ist am 16. Mai 1928 hervorgegangen aus dem am 1. Januar 1917 zu Charlottenburg gegründeten "Kleinsegler-Verein Havel e.V." und der am 2. Juli 1921 zu Spandau gegründeten "Segler-Vereinigung Unter-Havel".
- (2) Die SVUH hat ihren Sitz in Berlin-Spandau.
- (3) Als Gründungstag gilt der 1. Januar 1917.
- (4) Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in dieser Satzung die maskuline Form gewählt. Soweit natürliche Personen angesprochen werden, sind Menschen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise gemeint.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Ausübung des Segelsports.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung und Ausübung des Regatta- und Fahrtensegelns.
 - die Ausbildung seiner Mitglieder zu guter Seemannschaft, vor allem aber der Jugend durch regelmäßigen Ausbildungs- und Trainingsbetrieb.
 - die Förderung der Teilnahme an sportlichen Wettbewerben wie Segelregatten und Fahrtensegel-Wettbewerben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereines (§ 12) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Die SVUH räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (6) Die SVUH verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.
- (7) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (8) Die SVUH ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV) unter der Mitgliedsnummer B 030.

§3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Stander

- (1) Der Stander der SVUH besteht aus zwei weißen, schräg gekreuzten Balken auf blauem Grund. Zur Standerführung sind alle Mitglieder aufgefordert.
- (2) Der Stander soll – sofern technisch möglich – auf allen Booten, die auch in der SVUH-Bootliste (siehe §10 (3)) eingetragen sind sowie auf den Vereinsbooten, geführt werden.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied darf den Stander und andere Vereinszeichen weder öffentlich zeigen noch tragen.

(4) Die SVUH vergibt Vereinssymbole an andere Vereine, an Mitglieder anderer Vereine und Förderer des Segelsportes. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

§5 Mitgliedschaft

(1) Die SVUH besteht aus folgenden Mitgliedergruppen:

- Ehrenmitglieder
- Jugendmitglieder
- Juniorenmitglieder
- ordentliche Mitglieder
- Gastmitglieder
- Fördermitglieder.

(2) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die SVUH oder um den Segelsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch grundsätzlich von der Beitrags- und Umlagepflicht sowie vom Arbeitsdienst befreit.

(3) Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(4) Die segelsportliche Förderung junger Menschen – auch während des beruflichen Studiums oder während der beruflichen Ausbildungen – ist der SVUH besonders wichtig. Dem wird durch den Status „Juniorenmitglied“ Rechnung getragen. Juniorenmitglied kann jede natürliche und volljährige Person werden, die durch Ausbildung, Studium o.ä. über keine ausreichende Erwerbsmöglichkeit verfügt und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Juniorenmitglieder sind grundsätzlich ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als Juniorenmitglied vorliegen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag. Jede Änderung dieser Voraussetzungen muss dem geschäftsführenden Vorstand unmittelbar in Textform bekannt gemacht werden.

(5) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine Juniorenmitglieder sind.

(6) Gastmitglieder können volljährige Personen werden, die einem anderen DSV-Verein angehören oder SVUH-Mitglieder sind, die ihren ständigen Wohnsitz von Berlin wegverlegt haben. Sie haben in der SVUH u.a. kein Anrecht auf einen dauerhaften Liege- oder Abstellplatz zu Wasser oder an Land für Wassersportgeräte und Zubehör.

(7) Fördermitglieder können volljährige Personen werden, die der SVUH angehören und den Verein fördern wollen. Auch sie haben u.a. kein Anrecht auf einen Liege- oder Abstellplatz zu Wasser oder an Land für Wassersportgeräte und Zubehör.

§6 Familienangehörige

(1) Familienangehörige ersten Grades und Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern oder Juniorenmitgliedern können sich als solche registrieren lassen. Sie erhalten dadurch das Recht, auch über das Ableben des ordentlichen Mitglieds hinaus, die Vereinseinrichtungen zu nutzen. Sie haben kein Anrecht auf einen Bootsliege- oder Abstellplatz zu Wasser oder an Land für Wassersportgeräte und Zubehör.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Mindestens drei seiner Mitglieder entscheiden nach einem Gespräch mit dem Bewerber über die vorläufige Aufnahme. Die vorläufige Aufnahme wird wirksam, sobald der Bewerber einerseits und der geschäftsführende Vorstand andererseits den Aufnahmeantrag unterzeichnet haben. Die Satzung und die weiteren, das Vereinsleben regelnden Ordnungen, werden dem neuen Mitglied ausgehändigt und die Aufnahme schriftlich bestätigt.
- (2) Zwischen vorläufiger und endgültiger Aufnahme müssen mindestens zwei volle Sommerhalbjahre (Ansegeln bis Absegeln) liegen. Der Gesamtvorstand hat der Hauptversammlung ggf. eine Aufnahmeempfehlung zu geben. Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme trifft die Hauptversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Auf §22 (4) wird hingewiesen. Das aufzunehmende Mitglied darf während der Abstimmung nicht anwesend sein. Die Entscheidung ist dem aufzunehmenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen oder des Stimmenverhältnisses nicht zulässig.
- (3) Alle Bewerber, die in der SVUH den Segelsport als Schiffsführer ausüben wollen, müssen zum Zeitpunkt der endgültigen Aufnahme im Besitz des amtlichen Sportboot-Führerscheines Binnen sein.
- (4) Über die Aufnahme von Gastmitgliedern und von Fördermitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Probezeit entfällt.
- (5) Jugendmitglieder müssen ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Erziehungsberechtigten beifügen. Bei dem Aufnahmegespräch ist das aufzunehmende Jugendmitglied, der/die Erziehungsberechtigte(n), der Jugendleiter sowie ggf. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend. Eine Probezeit entfällt. Ferner sollten Jugendmitglieder innerhalb von zwei Jahren den jeweils vorgesehenen amtlichen oder DSV-Führerschein erwerben. Die endgültige Aufnahme von Jugendmitgliedern als Juniorenmitglied oder ordentliches Mitglied kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und erfolgreicher Abstimmung in der entsprechenden Jahreshauptversammlung vollzogen werden.
- (6) Juniorenmitglieder werden spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres in den Status des ordentlichen Mitglieds übernommen.

§8 Wechsel der Mitgliedschaft

- (1) Der Wunsch nach einem Wechsel der Mitgliedschaft ist grundsätzlich beim geschäftsführenden Vorstand der SVUH schriftlich zu beantragen mit einer Frist von 6 Wochen zum nächstfolgenden Quartalsende. Jeder Wechsel in die ordentliche Mitgliedschaft kann erst mit einer Abstimmung gemäß §7 (2) in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (2) Dabei gilt insbesondere:
 - a) Beim Wechsel vom Status des registrierten Familienangehörigen zum ordentlichen Mitglied: Es gelten §7 (1), (2) und (3) dieser Satzung sowie §5 der Beitragsordnung.
 - b) Beim Wechsel vom Jugendmitglied zum ordentlichen Mitglied: Der Wechsel wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres wirksam. §7 (1) und (2) dieser Satzung mit Ausnahme der erfolgreichen Abstimmung in der Hauptversammlung und §5 der Beitragsordnung kommen nicht zur Anwendung.

- c) Beim Wechsel vom Jugendmitglied zum Juniorenmitglied: Der Wechsel wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag wirksam. §7 (1) und (2) der Satzung und §5 der Beitragsordnung kommen ebenfalls nicht zur Anwendung.
- d) Beim Wechsel vom ordentlichen Mitglied zum Fördermitglied bzw. Gastmitglied: In den Status Fördermitglied bzw. Gastmitglied können ordentliche Mitglieder wechseln, die vorübergehend oder langfristig aus besonderen Gründen weder am Vereinsleben teilnehmen können, noch den Segelsport aktiv ausüben können, aber der SVUH verbunden bleiben wollen. Beim Wechsel in den Status Gastmitglied sind die hierfür geltenden Voraussetzungen zu beachten.
- (3) In begründeten Einzelfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über Ausnahmen.

§9 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Anlagen im Rahmen der Satzung und der geltenden Ordnungen zu nutzen sowie an den Veranstaltungen der SVUH und grundsätzlich an den Mitglieder- und Hauptversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jugend-, Junioren- und ordentliche Mitglieder sollen sich segelsportlich betätigen.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht haben nur endgültig aufgenommene ordentliche Mitglieder und endgültig aufgenommene Juniorenmitglieder. In den geschäftsführenden Vorstand und in den Beirat können nur endgültig aufgenommene ordentliche Mitglieder und endgültig aufgenommene Juniorenmitglieder gewählt werden. Das Wahl- und Stimmrecht ruht bei Mitgliedern, die mit mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand sind.
- (4) Die Vereinsnadel und andere Vereinsabzeichen dürfen von allen ordentlichen Mitgliedern sowie von Juniorenmitgliedern in der festgelegten Ausführung getragen werden. Die silberne, die goldene sowie die goldene Ehrennadel mit Brillanten werden nach 25, 40 bzw. 50 Jahren Mitgliedschaft an ordentliche Mitglieder verliehen. Aufgrund besonderer Verdienste um die SVUH kann eine Ehrennadel vorzeitig verliehen werden; hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.
- (5) Die Mitglieder dürfen gelegentlich Gäste in die SVUH mitbringen. Gäste, die häufig erscheinen, sollen einem Vorstandsmitglied vorgestellt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft und die aus ihr resultierenden Rechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich.

§10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, wie auch registrierte Familienangehörige, sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen sowie Vereinsbeschlüsse zu beachten. Sie haben zur Förderung des Ansehens und der Interessen des Vereins beizutragen. Alle ordentlichen Mitglieder und Juniorenmitglieder sind zur Bereitschaft verpflichtet, Ehrenämter zu übernehmen.
- (2) Den Anordnungen der Gesamtvorstandsmitglieder ist, soweit sie das in Ausübung ihres Amtes anordnen, Folge zu leisten. Über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen entscheidet auf Antrag eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Alle Mitglieder mit einem Boot sind verpflichtet, für dieses eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Als Nachweis hierüber ist eine Kopie des aktuellen Versicherungsscheins an den geschäftsführenden Vorstand zu senden. Der geschäftsführende Vorstand führt eine SVUH-Bootsliste. Alle Mitglieder mit einem Boot sind verpflichtet, diese, wenn zutreffend auch Trailer, in die SVUH-

Bootsliste eintragen zu lassen und ggf. Änderungen unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

(4) Ein von einer Mitgliederversammlung oder vom Gesamtvorstand beschlossener Arbeitsdienst verpflichtet alle ordentlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres und Juniorenmitglieder zur Teilnahme. Ersatzweise kann auch der festgelegte Geldwert pro Arbeitsstunde entrichtet oder eine Ersatzperson gestellt werden. Eine Befreiung von der Leistung (ganz oder teilweise) ist nur aus Gründen, die in der Person des Mitgliedes liegen, möglich. Über die betreffenden Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(5) Die Höhe des Aufnahmebeitrags, der Monatsbeiträge, der Pflichtarbeitsstunden sowie des Entgeltes für versäumte Pflichtarbeitsstunden, einer Umlage und ggf. anderer Nutzungsentgelte wird von einer Hauptversammlung oder ggf. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(6) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausübung des Segelsportes keine Verschmutzung des Gewässers entsteht, die Flora nicht beschädigt und bei der Überholung der Boote der Boden nicht verunreinigt wird. Die Mitglieder müssen sich persönlich über die aktuellen Vorschriften im Umweltschutz sachkundig machen. Der Verein gibt bekannt, was ihm vom DSV, BSV und BSV-Revier in Sachen Umweltschutz zugeht. Bei einem Verstoß eines Mitgliedes gegen die Umweltschutzvorschriften haftet dieses Mitglied persönlich. Jegliche Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

(7) Alle von den Mitgliedern verbrachten Materialien, die als Sondermüll einzustufen sind, (z. B. Farben, Lacke, Öle, Folien etc.) müssen nach dem Gebrauch vom Mitglied wieder vom Grundstück der SVUH entfernt werden. Der Verein ist zur Entsorgung nicht verpflichtet.

(8) Alle Mitglieder wie auch registrierte Familienangehörige sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten (z.B. Wohnort) unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand in Textform anzuzeigen. Ebenso sind alle Mitglieder verpflichtet, die jeweils gültigen Regelungen zum Datenschutz zur Kenntnis zu nehmen und durch ihre Unterschrift bestätigt an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Tod
- dem freiwilligen Austritt oder der Kündigung
- der Streichung
- dem Ausschluss
- Löschung des Vereins im Vereinsregister.

(2) Eine Austrittserklärung oder Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Die Austrittserklärung eines endgültig aufgenommenen ordentlichen Mitgliedes bzw. Juniorenmitglieds kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen. Vorläufig aufgenommene Mitglieder, Jugend-, Junioren-, Gast- und Förder-Mitglieder sowie registrierte Familienangehörige können mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum nächstfolgenden Monatsende ihren Austritt schriftlich erklären. Vorläufig aufgenommene Mitglieder, Jugend-, Junioren-, Gast- und Förder-Mitglieder sowie registrierte Familienangehörige kann der Gesamtvorstand mit 3/4-Mehrheit und denselben Fristen kündigen.

(3) Ordentliche Mitglieder, Jugend- und Junioren-Mitglieder und registrierte Familienangehörige können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder des Ehrenrates durch die Versammlung mit 3/4-Mehrheit ausgeschlossen bzw. gestrichen werden:

a) wenn das Mitglied trotz zweifacher Aufforderung in Textform, rückständige Beiträge zu zahlen, nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nachkommt. Dem Mitglied muss schriftlich sein Vergehen mitgeteilt und die mögliche Streichung angekündigt werden.

b) wenn das Verhalten eines Mitgliedes geeignet ist, intern oder extern eine Schädigung der SVUH herbeizuführen. Hierzu gehört auch die Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen oder Anordnungen von Gesamtvorstandsmitgliedern gem. §10 (1) und (2). Dem Mitglied muss in diesem Fall vorher Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Über den Tatbestand der Schädigung entscheidet der Ehrenrat.

c) Gast- und Fördermitglieder können vom Gesamtvorstand mit 3/4-Mehrheit ausgeschlossen werden.

d) Änderungen in Bezug auf §6 (1) sind dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Bei Scheidung oder Trennung vom Lebenspartner erlischt die Registrierung als Familienangehöriger automatisch nach 12 Monaten.

(4) Der Ausschluss wird nach endgültiger Entscheidung wirksam.

(5) Gestrichene Mitglieder können wieder aufgenommen werden, ausgeschlossene Mitglieder jedoch nicht.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Löschung der Registrierung der Familienangehörigkeit sind ggf. Vereinseigentum sowie alle Vereins-Schlüssel und ggf. der Mitgliedsausweis dem Verein vollständig zurückzugeben.

§12 Vereinsorgane

(1) Die Angelegenheiten der SVUH werden durch die Vereinsorgane im Rahmen dieser Satzung und der erlassenen Ordnungen geregelt.

(2) Die Vereinsorgane sind:

- die Hauptversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Beirat
- der Ehrenrat.

(3) Der geschäftsführende Vorstand und der Beirat bilden den Gesamtvorstand.

§13 Hauptversammlungen

(1) In jedem Jahr - grundsätzlich im ersten Quartal - findet eine erste ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Auf deren Tagesordnung müssen die folgenden Punkte festgesetzt werden:

- a) endgültige Aufnahmen
- b) ggf. Ehrungen
- c) Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes

- d) Kassenbericht
 - e) Jahresbericht des Beirates
 - f) Aussprache über die Berichte
 - g) Bericht der Kassenprüfer
 - h) Entlastung des Kassenwartes
 - i) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - j) alle zwei Jahre - Neuwahlen des Gesamtvorstandes, des Ehrenrats, der Kassenprüfer und
- Ernennung von Stellvertretern für den Beirat
 - k) ggf. Angelegenheiten einer Mitgliederversammlung gem. §14 der Satzung.
- (2) Darüber hinaus findet in jedem Jahr - grundsätzlich im vierten Quartal - eine weitere ordentliche Hauptversammlung („Etatversammlung“) statt. Auf deren Tagesordnung müssen die folgenden Punkte festgesetzt werden:
- a) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Folgejahr sowie im Bedarfsfall Änderungen der Beitragsordnung
 - b) ggf. Angelegenheiten einer Mitgliederversammlung gem. §14 der Satzung.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn das Interesse der SVUH das verlangt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder muss innerhalb von drei Wochen zu einer außerordentlichen Hauptversammlung eingeladen werden.
- (4) Für die Entlastung des Gesamtvorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Sprecher des Ehrenrates oder ein von der Versammlung zu bestimmendes ordentliches Mitglied die Leitung der Sitzung.
- (5) Die Neuwahlen gem. Absatz 1 Buchstabe j werden für jeweils zwei Jahre in der Reihenfolge von §16 (1) und §17 (1) vorgenommen. Der Kandidat für den Jugendleiter wird in der Jugendversammlung gewählt. Die Hauptversammlung kann gegen diese Wahl Bedenken erheben. Danach erfolgt die Ernennung der vorgeschlagenen Stellvertreter für die Mitglieder des Beirates gem. §17 (2).
- (6) Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Wahlen für alle übrigen Vorstandsämter können, sofern kein Widerspruch erfolgt, durch Akklamation erfolgen. Ergeben die Wahlen keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so sind die beiden Meistbegünstigten zur engeren Wahl zu stellen. Sollte diese Stimmgleichheit ergeben, dann entscheidet das Los.
- (7) Die Einberufung von Haupt- aber auch Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels Einladung in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse beim geschäftsführenden Vorstand hinterlegt haben, wird die Einladung mittels elektronischer Post übersandt. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung (Poststempel oder das Versenddatum) an die dem geschäftsführenden Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse aus.

§14 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf – ggf. unter Bekanntgabe einer besonderen Tagesordnung – mittels Einladung in Textform an die letzte dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse mit 14-tägiger Frist, einberufen.

(2) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Aus wichtigem Anlass können sie auch als digitale Versammlung (Video Konferenz) oder hybride Versammlung (Präsenz- plus Videokonferenz) stattfinden.

(3) Die grundsätzliche Tagesordnung lautet:

- a) Mitgliederbewegung
- b) ein- und ausgegangene Post
- c) Verbands- und Sportangelegenheiten
- d) Vereinsangelegenheiten
- e) Verschiedenes.

(4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von drei Wochen zu einer Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(5) Bzgl. der Einladung gilt §13 (7).

§15 Jugendversammlungen

(1) Sie finden als Jugendhauptversammlung und allgemeine Jugendversammlung statt. Die Jugendhauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Kandidaten für das Amt des Jugendleiters und den Jugendsprecher.

(2) Allgemeine Jugendversammlungen finden nach Bedarf statt.

(3) Einberufung, Beschlussfähigkeit, Anträge und Abstimmungen bei Jugendversammlungen sind in der Jugendordnung der Segler-Vereinigung Unter-Havel e.V. geregelt.

§16 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 1. Schriftwart
 1. Kassenwart.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind die Unterschriften bzw. Anwesenheit von mindestens zwei gesetzlichen Vertretern erforderlich.

(3) Der 1. Vorsitzende repräsentiert die SVUH nach außen und den Vorstand gegenüber der Mitgliedschaft. Er lädt zu Versammlungen und Veranstaltungen ein und leitet sie. Auf dem Vereinsgelände ist er Inhaber des Hausrechts. Er kann die Befugnisse zur Ausübung des Hausrechts weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes, – insbesondere dem Hafen- und Grundstückswart – übertragen. Er wird in allen Rechten und Pflichten von dem 2. Vorsitzenden unterstützt und vertreten. Der 1. Vorsitzende (vertretungsweise der 2. Vorsitzende) ist bei Veröffentlichungen des Vereins (z.B. in der Homepage der SVUH) verantwortlich im Sinne des Presserechts.

(4) Die weiteren Gesamtvorstandsmitglieder verwalten in eigener Verantwortung ihren Geschäftsbereich und sind in diesem Rahmen vereinsintern allein zeichnungsberechtigt.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann über nicht im Haushalt vorgesehene Projekte bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 5% der jährlichen regelmäßigen Einnahmen selbständig verfügen. Der geschäftsführende Vorstand kann darüber hinaus gemeinsam mit dem Beirat über nicht im Haushalt vorgesehene Projekte bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von bis zu 10% der jährlichen regelmäßigen Einnahmen selbständig verfügen.

(6) Aufgaben und Befugnisse, die durch diese Satzung oder die Ordnungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.

§17 Beirat

(1) Dem Beirat gehören an der

- 2. Schriftwart
- 2. Kassenwart
- Sportwart
- Jugendleiter
- Fahrtenobmann
- Ausbildungsleiter
- Hafenwart
- Grundstückswart
- Bootswart
- Festobmann
- Messewart
- Umweltschutzwart

(2) Jedes Mitglied des Beirates kann nach Bedarf einen oder mehrere Stellvertreter vorschlagen, die von der Haupt- oder Mitgliederversammlung ernannt werden. Diese Stellvertreter können zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Im Vertretungsfall haben sie Stimmrecht.

(3) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes lädt der geschäftsführende Vorstand ein. Zur Beschlussfassung sind mindestens sieben Gesamtvorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

§18 Beauftragte

(1) Der geschäftsführende Vorstand beruft in Abstimmung mit den Beiräten ordentliche Mitglieder in folgende Funktionen:

- Kinder- und Jugendschutzbeauftragter
- Datenschutzbeauftragter
- Webmaster
- IT Beauftragter
- Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

(2) Sie werden auf der Homepage der SVUH namentlich genannt und nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstands teil.

§19 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus

- dem Sprecher des Ehrenrates
- fünf Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

(3) Dem Ehrenrat obliegt, neben dem geschäftsführenden Vorstand, die Einleitung des Ausschlussverfahrens gem. §11 der Satzung. Er hat weiter die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern bzw. registrierten Familienangehörigen der SVUH zu schlichten.

(4) Der Ehrenrat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitglieder des Ehrenrates werden alle zwei Jahre im Rahmen der allgemeinen Wahlen gewählt. Vor dem Wahlgang benennt der Sprecher der Versammlung die Kandidaten, die sich zur Wahl stellen. Nach der Wahl bestimmen die Gewählten den Sprecher aus ihrer Mitte.

§20 Kassenprüfer

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe, Kasse / Konten und Nebenkassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sowie den Jahresabschluss zu prüfen, über das Ergebnis alljährlich der Jahreshauptversammlung zu berichten und die Entlastung der Kassenwarte und des Gesamtvorstandes vorzuschlagen.

(2) Nach zweimaliger Wahl muss einer der beiden Kassenprüfer ausscheiden. Jeder Kassenprüfer darf ununterbrochen nur sechs Jahre tätig sein; gemeinsam sollen dieselben Kassenprüfer höchstens vier Jahre tätig sein.

(3) Die Kassenprüfer dürfen neben der Tätigkeit als Kassenprüfer gleichzeitig kein anderes Amt wie geschäftsführender Vorstand (§16), Beirat bzw. Vertreter (§17) oder Beauftragter (§18) in der SVUH ausüben.

§21 Ausschüsse, Sonderaufgaben

(1) Eine Haupt- oder Mitgliederversammlung kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem von Fall zu Fall Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§22 Beschlussfähigkeit, Anträge und Protokoll, Schriftform

(1) Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder der SVUH anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung es in einzelnen Fällen nicht anders bestimmt.

- (3) In Versammlungen in Präsenzform findet die Stimmabgabe persönlich durch Handzeichen oder geheime Stimmabgabe per Wahlzettel statt. In digitalen oder hybriden Versammlungen können Beschlüsse per Umlaufverfahren oder per digitalem Abstimmungstool erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt sind endgültig aufgenommene ordentliche Mitglieder und endgültig aufgenommene Juniorenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Antragsberechtigt sind stimmberechtigte Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung sind von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden in Textform einzureichen. Dringlichkeitsanträge, deren Dringlichkeit begründet wird, kommen zur Verhandlung, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.
- (7) Bei Anträgen auf Schluss der Debatte ist zunächst durch eine Abstimmung festzustellen, ob die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmt. Wird dem zugestimmt, dann erhalten nur noch diejenigen Mitglieder das Wort zur Sache, die sich vorher zu Wort gemeldet hatten.
- (8) Über jede Versammlung erhalten die Mitglieder ein Protokoll. Protokolle der Hauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt und von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterschrieben werden. Die Schriftform gilt als erfüllt, wenn der Versand als Brief an die letzte dem geschäftsführenden Vorstand bekannte Postanschrift oder als Datei (z.B. PDF) in einer E-Mail an die letzte dem geschäftsführenden Vorstand bekannte E-Mail-Adresse erfolgt.

§23 Satzung, Ordnungen, Dokumentation

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Wortlaut der Satzungsänderung muss in der Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (3) Ergänzend zur Satzung regeln Ordnungen verbindlich Details des Vereinsbetriebs. Zuständigkeiten und Abläufe sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung regelt u.a. die zu entrichtenden Beiträge und Nutzungsentgelte.
- (4) Ordnungen und deren Änderungen werden in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Beitragsordnung kann nur in einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§24 Kinder- und Jugendschutz, Datenschutz, Internet- und Informationstechnik, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Kinder- und Jugendschutz

Die SVUH bekennt sich zum Kinder- und Jugendschutz, deren Grundsätze vom LSB veröffentlicht sind. Für im Jugendbereich tätige Mitglieder ist ein entsprechendes Führungszeugnis obligatorisch.

(2) Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks personenbezogene Daten und Daten über persönliche und personenbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und von registrierten Familienangehörigen. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und ggf. verändert. Durch ihre Mitgliedschaft bzw. die Registrierung als Familienangehöriger und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen diese Personen der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Vereinszwecks zu.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern sowie registrierten Familienangehörigen ist es nicht gestattet, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als in der Satzung vorgesehen, zu verarbeiten, Dritten gegenüber zugänglich zu machen oder zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds oder registrierten Familienangehörigen aus Funktionen und/oder dem Verein hinaus.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über gespeicherte Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

(3) Internet

Die SVUH betreibt die Internetseite www.svuh.de, die vom Webmaster in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand verwaltet wird. Alle Fragen zur Haftungsbeschränkung, externen Links, Urheberrecht/Leistungsschutzrecht, Verschlüsselung sowie Recht auf Auskunft, Löschung oder Sperrung sind im Impressum im "Disclaimer - Rechtliche Hinweise" geregelt.

(4) Informationstechnik

Die IT-Administration wie auch der Datenschutz erfordern interdisziplinäres IT-Fachwissen. Die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates in IT-Fragen, Abstimmungen mit dem Webmaster und dem Datenschutzbeauftragten sowie praktische Umsetzungen von unterschiedlichen IT-Themen für die SVUH werden vom IT-Beauftragten in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand durchgeführt bzw. organisiert.

(5) Öffentlichkeitsarbeit

Die Darstellung der SVUH nach außen in der Öffentlichkeit erfolgt auf unterschiedlichen Wegen. Es werden auch digitale Medien wie z.B. Internet und Social Media genutzt. Im digitalen Bereich gestaltet der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit dem Webmaster und dem IT-Beauftragten in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand den Social Media Auftritt der SVUH.

§25 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung ggf. die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht

haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§26 Nutzung von Vereinseigentum

(1) Die Nutzung des Vereinseigentums ist Mitgliedern grundsätzlich für Vereinszwecke im Rahmen der Satzung gestattet. Die dafür u.U. notwendigen Kenntnisse (z.B. Kranschulung) müssen vorhanden sein und auf Nachfrage nachgewiesen werden. Sicherheitseinrichtungen (z.B. Absturzsicherungen am Mastkran) sind – soweit sie vorhanden sind – zu nutzen. Die Nutzung von Vereinseigentum außerhalb der Vereinszwecke für die SVUH ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch das zuständige Beiratsmitglied im Einzelfall ausnahmsweise möglich.

§27 Auflösung des Vereins

(1) Über eine etwaige Auflösung der SVUH, bzw. Fusion mit einem anderen Verein, kann nur auf Antrag des Gesamtvorstandes oder der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung verhandelt werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das verbleibende Vermögen an den Berliner Segler-Verband e.V. ersatzweise an den Deutschen Segler-Verband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Segelsportes im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

(3) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren per Mehrheitsbeschluss zu benennen.

§28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg in Berlin in Kraft (§71 Absatz 1 Satz 1 BGB).

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 17. November 2022

Verantwortlich bis 11. März 2023



Olaf Bolduan
(1. Vorsitzender)

Götz Schweighöter
(2. Vorsitzender)

Dr. Gert-Andreas Meißner
(1. Schriftwart)

Lennart Beck
(1. Kassenwart)

Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2023



Oliver Schultz
(1. Vorsitzender)

Stefan Bauer
(2. Vorsitzender)

Dr. Gert-Andreas Meißner
(1. Schriftwart)

Lennart Beck
(1. Kassenwart)